

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.06.2023

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten
und Kindertagespflege**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und während der gesamten Randzeit“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Während der gesamten Randzeit müssen in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden, mindestens zwei pädagogische Assistenzkräfte oder geeignete Fach- oder Betreuungskräfte regelmäßig tätig sein.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „für höchstens drei Tage je Kalendermonat und Gruppe“ durch die Worte „für höchstens zehn Arbeitstage je Kalendermonat und Gruppe“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird gestrichen.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 enthält folgende Fassung:

„1. sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder in einem tätigkeitsbegleitenden Studium oder in einer vollzeitschulischen Ausbildung oder in einem vollzeitschulischen Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Nr.1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr.1 befindet und“
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „15 Stunden“ durch die Angabe „10 Stunden“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die durch den Artikel 1 Nr. 1 eingeführten Veränderungen treten am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Angesichts des Fachkräftemangels in den Kindertagesstätten in Niedersachsen finden viele Familien aktuell keine Kita-Plätze, die Betreuungszeiten werden gekürzt, Kernzeiten reduziert und Gruppen geschlossen. Die verlässliche Betreuung der Kinder ist vielfach nicht mehr möglich. Insbesondere berufstätige Eltern können Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit kaum noch miteinander in Einklang bringen. Das Personal in den Kindertagesstätten ist aufgrund des allgegenwärtigen Personalmangels an einer Belastungsgrenze angekommen. Die Kommunen als Einrichtungsträger können eine verlässliche Kinderbetreuung in vielen Fällen nicht mehr vorhalten. Eine kurzfristige Verbesserung der Situation ist nicht zu erwarten, da dem Mangel an Fachkräften nur durch mittel- und langfristige Maßnahmen der Personalrekrutierung und Personalbindung begegnet werden kann. Daher dient der Gesetzentwurf der vorübergehenden und bis zum 30. Juni 2027 befristeten Flexibilisierung von Betreuungsstandards in den Kindertagesstätten, um kurzfristig den Auswirkungen des grassierenden Fachkräftemangels in den Kindertagesstätten zu begegnen, diese abzumildern und damit insbesondere Betreuungssicherheit zu gewährleisten. Dabei gilt es, qualitative Standards nicht dauerhaft aufzugeben, sondern Trägern und Einrichtungen erweiterte Handlungsspielräume zu eröffnen, die derzeit angezeigt sind, um die Kinderbetreuung verlässlich organisieren zu können, bis ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Die Träger der Jugendhilfe sind für die Genehmigung und Kontrolle der Neuregelungen in den Randzeiten und der Vertretungsregelungen verantwortlich.

Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten der dualisierten Ausbildung dauerhaft erweitert werden. Das aktuelle System der vollzeitschulischen Ausbildung führt derzeit dazu, dass viele junge Frauen und Männer in den ersten beiden Jahren keine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese ist aber notwendig, um die Attraktivität der Ausbildung zu steigern und möglichst schnell Fachkräfte zu gewinnen. Die Änderungen führen zu einer Verbesserung zur Umstellung der Ausbildung auf eine dualisierte Ausbildung mit Ausbildungsvergütung ab dem ersten Monat, ohne Qualitätsverlust und den Erhalt der DQR-Standards.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Obligatorische Mehrkosten entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege):

Zu Nummer 1 (§ 11):

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 1) sowie zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 1 Satz 5):

Diese Nummer regelt die befristete Anpassung der Anforderungen an das Personal in den Randzeiten.

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 6):

Diese Nummer regelt die befristete Zulassung einer längeren Vertretungszeit mit einer anderen geeigneten Person.

Zu Buchstabe d (§ 11 Abs. 7):

Diese Nummer regelt die befristete Flexibilisierung der Genehmigungen hinsichtlich des Personals in der Randzeit. Die Träger der Jugendhilfe sind für die Genehmigung und Kontrolle verantwortlich.

Zu Nummer 2 (§ 30):

Zu Buchstabe a (§ 30 Nr. 1) sowie zu Buchstabe b (§ 30 Nr. 2):

Diese Nummer regelt die Finanzierung der dualisierten Ausbildung neu.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, teilweise Außerkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und bezüglich des Artikels 1 Nr. 1 das Außerkrafttreten zum 30. Juni 2027.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin